

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Breg"
der Stadt Furtwangen/Schwarzwald-Baar-Kreis

A. Rechtsgrundlagen:

1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO 1968 -) i. d. F. vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237), Berichtigung vom 20.12.1968 (BGBl. 1969 I S. 11)
3. §§ 1 bis 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21)
4. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 208), zuletzt geändert durch VO vom 30. 1.1973 (Ges.Bl. S. 19)
5. §§ 3, 16, 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 352).

B. Festsetzungen:

§ 1

Art der baulichen Nutzung

1. Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 f BBauG)
2. Öffentl. Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

1. Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl, der Zahl der Vollgeschosse und der Geschoßflächenzahl gemäß Eintragung im Bebauungsplan.

2. Die im Bebauungsplan festgelegten Zahlen der Vollgeschosse sind Höchstgrenzen.

§ 3

Bauweise

Eine Bauweise wird nicht festgesetzt.

§ 4

Grenz-, Gebäude- und Fensterabstände

Bezüglich der Grenz-, Gebäude- und Fensterabstände gelten die einschlägigen Vorschriften des Bauordnungsrechts.

§ 5

Straßeneinmündungen

1. Der Bereich von Straßeneinmündungen, insbesondere innerhalb der im Bebauungsplan eingezeichneten Sichtfelder, sind von jeder sichtbehindernden Bepflanzung, Bebauung, Einzäunung und Benutzung freizuhalten.
2. Eine Sichtbehinderung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn Einzäunungen und dergl. nicht mehr als 0,80 m über die Straßenhöhe hinausragen.

§ 6

Schutzstreifen an der Bundesstraße

Entlang der Bundesstraße 500 ist, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, ein 10,00 m breiter Schutzstreifen von jeder Bebauung freizuhalten. Auf dieser nicht überbaubaren Schutzfläche dürfen auch keine Nebenanlagen nach § 14 BauNVO errichtet werden.

§ 7

Geh- und Fahrrechte

1. Entsprechend den bestehenden Grunddienstbarkeiten werden den jeweiligen Eigentümern der Grundstücke Lgb.Nr. 696, 696/8, 696/9, 696/17 und 696/18 zu Lasten des Baugrundstücks Lgb.Nr. 696/16 Geh- und Fahrrechte gemäß der Festsetzung im Bebauungsplan eingeräumt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG).
2. Die Ausübung der Geh- und Fahrrechte an anderer Stelle des Baugebiets ist unzulässig.

§ 8

Entwässerung

1. Für die Entwässerung gelten die Bestimmungen der diesbezüglichen Satzung der Stadt Furtwangen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die für die Entwässerungsanlagen erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bleibt unberührt.

Furtwangen, den 22. Januar 1974

Der Gemeinderat:



Frank
Frank, Bürgermeister